

Erläuterungen zur Versicherung für Golfspieler

Haftpflichtversicherung

1. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der dem DGV angeschlossenen Golfvereine und Nutzungsberechtigten der dem DGV angeschlossenen Golfplatzbetreiber, im Folgenden DGV Clubmitglieder genannt, sowie die Teilnehmer an Schnupperkursen der DGV-Golfvereine/-Golfplatzbetreiber, der den DGV-Golfvereinen/-Golfplatzbetreibern nicht angeschlossenen Kindern bei Teilnahme an Kinder- und Jugendtraining sowie aus der Teilnahme am Konditionstraining und sonstigen Ausgleichssportarten, Gastspieler der DGV-Golfvereine/-Golfplatzbetreiber

2. Gegenstand der Versicherung

Die Allianz Versicherungs AG gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den folgenden Bestimmungen, sowie der Allianz Firmenpolice, wenn und soweit kein anderer Versicherungsschutz vorgeht.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Ausübung des Golfsports innerhalb und außerhalb von Golfclub-Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Betreten der Golfanlage und endet mit dem Verlassen derselben.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 250 EUR. Ist nachfolgend ein höherer Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser.

Hinweis: Für Teilnehmer am Kinder- und Jugendtraining besteht Versicherungsschutz auch beim Konditions- und Ausgleichstraining (s. Ziffer 1.).

4. Deckungserweiterungen

4.1 Gegenseitige Ansprüche

In teilweiser Abänderung der §§ 4 II Ziff.2b und 7 Ziff.2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander aus Personen- und Sachschäden.

4.2 Abirrende Golfbälle

Schäden durch abirrende Golfbälle gelten im Sinne des Vertrages als durch den Golfspieler verursacht und unabhängig einer möglichen Haftung des Betreibers der Golfanlage als mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch abirrende Golfbälle, bei denen der verursachende Golfspieler nicht bekannt ist.

4.3 Golfcarts und elektrisch angetriebene Handwagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DGV-Clubmitglieder aus der Benutzung von Golfcarts beim Golfspiel und elektrisch angetriebenen Handwagen beim Golfspielen.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherung für Golfspieler, die nicht DGV-Clubmitglieder sind. Dies sind beispielsweise Gastspieler, die nicht Mitglied eines DGV angeschlossenen Gastvereins oder Nutzungsberechtigter eines dem DGV angeschlossenen Golfplatzbetreibers sind.

4.4 Mietsachschäden an gemieteten Golfcarts

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DGV-Mitglieder wegen Sachschäden an gemieteten/geliehenen Golfcarts, die die versicherten Personen anlässlich der Ausübung des Golfsports innerhalb der Golfanlage verwenden. Die Deckungssumme beträgt 50.000 EUR und steht maximal 2-fach im Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10%, mindestens 300 EUR.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages für Golfspieler, die nicht DGV-Clubmitglieder sind.

4.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I Ziff.3 AHB die gesetzliche Haftpflicht der DGV-Clubmitglieder wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Bei Versicherungsfällen in USA/Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

4.6 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DGV-Clubmitglieder aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für eigene, gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Die Deckungssumme beträgt 30.000 EUR und steht maximal 2-fach im Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

4.7 Abbedingung Ausschluss Angehörige

Abweichend von §4 II Ziffer 2a) AHB gelten bei Personenschäden subsidiär zu einer bestehenden gesetzlichen oder privaten Kranken-Voll-Versicherung auf Basis des jeweiligen Leistungskataloges darüber hinausgehende, vom Geschädigten zu tragende Selbstbeteiligungen bis zu einem Sublimit von 3.000 EUR mitversichert.

5. Deckungseinschränkungen

5.1 Nicht versichert sind

Tätigkeiten, die weder der versicherten Sportausübung eigen noch dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere

- die Ausübung in anderen als der versicherten Sportart,

- die Ausübung des Berufs, eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art und einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung von Versicherten, auch wenn diese im Auftrag oder im Interesse des DGV erfolgte.

5.2 Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

- aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen,

- aus Schäden der Insassen von verwendeten Kraftfahrzeugen.

6. Versicherungsleistungen

Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall :

pauschal für Personen- und Sachschäden
5.000.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

Rechtsschutzversicherung

1. Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder der dem DGV angeschlossenen Golfvereine und Nutzungsberechtigten der dem DGV angeschlossenen Golfplatzbetreiber, im Folgenden „DGV-Clubmitglieder“ genannt.

2. Gegenstand der Versicherung

Die Allianz Versicherungs AG gewährt den Versicherten Rechtsschutz im Rahmen der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000 Fassung 02/2001) sowie den folgenden Bestimmungen, wenn uns soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1** Versichert ist der Rechtsschutz für vereine gemäß §§ 1 bis 20 und § 24 ARB.
Der Versicherungsschutz wird den gemäß Ziff 1 versicherten Personen für die Ausübung des Golfsports auf Golfanlagen innerhalb und außerhalb von Vereinsveranstaltungen gewährt. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem betreten der Golfanlage und endet mit dem verlassen derselben.
- 3.2** Der Versicherungsschutz im Rahmen des § 24 ARB umfasst die Leistungsarten:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB
 - b) Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) ARB
 - c) Ordnungswidrigkeitsrechtsschutz gemäß § 2 j) ARB.
- 3.3** Mitversichert ist im Rahmen des den Versicherten gemäß Ziff. 2 b) und c) gewährten Rechtsschutzes die Benutzung von eigenen Golf-Carts und eigenen elektrisch angetriebenen Handwagen beim Golfspiel.

4. Deckungserweiterungen

- 4.1** Geltungsbereich
- In Abänderung von § 6 ARB umfasst der Versicherungsschutz Rechtsschutzfälle der Versicherten aus der Ausübung des Golfsportes, die auf Golfanlagen weltweit eintreten.
- 4.2** Wahrnehmung rechtlicher Interessen
Abweichend von § 3 (4) ARB bezieht sich der Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund ge-

setzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 4 (1) a) ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten untereinander.

5. Deckungseinschränkungen

5.1 Fahrzeuge

Neben den Ausschlüssen in §3 ARB besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

5.2 Wahrnehmung rechtlicher Interessen

Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten gegen den DGV, seine Landesverbände, seine ihm angeschlossenen Golfclubs sowie gegen diesen Golfclubs vertraglich verbundenen Betreibern.

5.3 Schnupperkursteilnehmer, Gastspieler u.a.

Die Rechtsschutzversicherung hat für Teilnehmer von Schnupperkursen, für den DGV-Golfvereine/-Golfplatzbetreiber nicht angeschlossenen Kinder bei der Teilnahme am Kinder- und Jugendtraining und für Gastspieler keine Gültigkeit.

6. Versicherungsleistungen

Die Allianz Versicherungs AG zahlt gemäß § 5 ARB im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnungen.

Die Deckungssumme beträgt 300.000 EUR; für Strafkautionen gemäß § 5 (5) b ARB 50.000 EUR als Darlehen.

Bei Rechtsschutzfällen außerhalb Europas trägt der Versicherer die Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn der Versicherungsfall in Deutschland eingetreten und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden. Abweichend von § 6 (2) ARB steht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 (1) ARB die volle vereinbarte Deckungssumme zur Verfügung.

Der Versicherte ist berechtigt, der Allianz Versicherungs AG einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll. Der versicherte kann jedoch auch verlangen, dass die Allianz Versicherungs AG einen solchen Rechtsanwalt bestimmt.

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch die Allianz Versicherungs AG erfolgen.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Deckungsumfang und für die Schadenabwicklung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

L. Funk & Söhne GmbH
Versicherungsmakler
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Ansprechpartner:
A.Schlichting
Tel.: (040) 35914-229
Email: a.schlichting@funk-gruppe.de

und bei Schäden
T.Preuß
Tel.: (040) 35914-123
Email: t.preuss@funk-gruppe.de